

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 7)

Juli 2022

In der vorliegenden Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** widme ich mich einem Thema, das ich schon lange bearbeiten wollte. Im Internet gibt es zahlreiche nützliche Seiten für die Sozialberatung. Mindestens ebenso viele Seiten enthalten aber **falsche Informationen und Halbwahrheiten**. Oftmals werden Infos und Leistungsrechner (SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag) nur veröffentlicht, um Zugriffe zu bekommen und entsprechend Werbung schalten zu können. Andererseits kann nicht automatisch gefolgert werden, dass Seiten schlecht sind, die über Werbung finanziert werden. **Auf knapp 15 Seiten stelle ich wichtige Internetseiten vor.** Damit biete ich **einen kleinen sozialrechtlichen Wegweiser durch den »Dschungel im Internet« (nur SGB II und angrenzende Rechtsgebiete)**. Wenn ich wichtige Seiten vergessen habe, bitte ich Sie, mir das mitzuteilen. In Zukunft werde ich einen stets aktualisierten Wegweiser auf meiner Seite www.sozialrecht-justament.de veröffentlichen.

Werben möchte ich an dieser Stelle nochmals für meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel). Sie erhalten diese kostenfrei, stets aktualisiert, wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »**Rechenhilfe**« schicken. Hierzu findet am 18.8.2022 ein Seminar statt: **18 August 2022 von 9.00 bis 12.00 Uhr: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag« (Kosten 70 Euro)**

Alle sozialrechtlichen Online-Fortbildungen von August bis Dezember 2022 finden Sie auf den Seiten 2 bis 5

Inhalt:

Übersicht: Fortbildungen August bis Dezember 2022	2
Meine Fortbildungen August 2022 bis Dezember 2022	3
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	5
Kosten	5
Anmeldungen und Teilnahmebedingungen	5
Anerkennung nach § 15 FAO	5
Sozialrechtliche Beratung zum SGB II und zu angrenzenden Rechtsgebieten – Hilfen im Internet	6
I. Rechtliche Grundlagen	6
Gesetzestexte – Bundesrecht.....	6
Gesetzestexte – Landesrecht	8
Gesetzestexte EU	9
Gesetzestexte/Verordnungen rund um das SGB II	9
Verwaltungsvorschriften im Internet	9
Richtlinien, Durchführungsanweisungen, Weisungen	10
Weisungssammlung der Arbeitsagentur.....	10
Vollzugshinweise für Jobcenter des STMAS Bayern.....	11
Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunale Richtlinien zu Bedarfen der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen und Erstausrüstung (Sammlung Harald Thomé).....	12
Richtlinien BEEG, Richtlinien UVG, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag.....	13
II. Rechtsprechung	13
III. Fachaufsätze zu Themen aus der Sozialberatung	15
Die Online-Zeitschrift SOZIALRECHT-JUSTAMENT	15
IV. Rechner und Rechenhilfen im Internet	16
Kleiner Test oftmals verwendeter Rechner im Internet (SGB II, KiZ und Wohngeld)	16
V. Ausblick: Was fehlt? Eine Informationsplattform »Sozialrecht« der Wohlfahrtsverbände!	19
Neuerscheinungen des Fachhochschulverlages – Der Verlag für Angewandte Wissenschaften	20

Übersicht: Fortbildungen August bis Dezember 2022

(Beschreibung ab nächster Seite)

AUGUST

Mo	Di	Mi	Do
1 8 15	2 9 16	3 10 17	4 11 18 »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«
22 29	23 30	24 31	25 1

SEPTEMBER

Mo	Di	Mi	Do
29 5 12 19 26	30 6 13 20 27	31 7 14 21	1 8 15 22
		28 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«	29

OKTOBER

Mo	Di	Mi	Do
26 3	27 4 »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen«	28 5	29 6
10 17 24	11 18 25	12 19 26 »Seminar zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III«	13 20 27
31	1	2	3

NOVEMBER

Mo	Di	Mi	Do
31	1	2	3 »SGB II und Schuldnerberatung«
7 »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«	8	9	10
14	15	16 »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	17
21 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«	22	23	24
28	29	30	1

DEZEMBER

Mo	Di	Mi	Do
28	29	30	1
5 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«-	6	7	8
12	13 »Bürgergeld kompakt« vormittags oder nachmittags	14 »Die Neuregelungen im SGB II ab 2023 im Einzelnen«	15
19 »Die Wohngeldreform 2023 und zum Verhältnis von Wohngeld und SGB II«	20	21	22
26	27	28	29

Meine Fortbildungen August 2022 bis Dezember 2022

Alle Fortbildungen finden **online über Zoom** statt. Bei allen Fortbildungen gibt es ein Skript. Ausnahme ist hierbei nur die Fortbildung zur Berechnung des Kinderzuschlags und der SGB II-Leistung mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Hier steht die Aufzeichnung der Fortbildung den Teilnehmenden für einen längeren Zeitraum gewissermaßen als **Video-Tutorial** zur Verfügung. Auch alle anderen Fortbildungen werden aufgezeichnet. Teilnehmende erhalten einen Link zur Aufzeichnung, die mindestens noch für 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung steht.

Ausführlichere Seminarbeschreibungen erhalten Sie auf Wunsch per E-Mail, senden Sie einfach eine E-Mail mit der entsprechenden Anfrage an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

August 2022

18 August 2022: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag« (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt) – **70 Euro (Halbtagesseminar)**

Halbtagesseminar von **9.00 bis 12.00 Uhr** zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mit eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

September 2022

28. und 29. September 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld« - 260 Euro (beinhaltet die Möglichkeit die thematisch offenen optionalen Kurzmeetings für Fallbesprechungen Neuerungen usw. im September und November zu besuchen)

An zwei ganzen Tagen findet hier meine modulare SGB-Grundschulung statt. Die Grundschulung besteht aus 4 Modulen (Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II, die Formulare der Antragstellung und deren rechtliche Hintergründe, die Bescheide und die Leistungsberechnung, Unterkunftsbedarfe im SGB II). Neben der zweitägigen Schulung besteht die Möglichkeit an vier kurzen (jeweils **maximal 1,5 Stunden** dauernden) Meetings teilzunehmen. In zeitlicher Nähe zur SGB II-Grundschulung finden jeweils **2 offene Kurzmeetings** (offen für alle Fragen rund um das SGB II) statt. Teilnehmende an einer Grundschulung erhalten auch den Zugangslink zu den Kurzmeetings der folgenden SGB-Grundschulung. Bisher haben die Kurzmeetings immer knapp ein Drittel der Teilnehmenden genutzt. Kurz: **Teilnehmende an der September Grundschulung können auch an den Kurzmeetings im November 2022 teilnehmen.** Ende September 2022 dürften sich die **Änderungen durch das Bürgergeld** konkreter abzeichnen, spätestens im November (21./22.11.2022) muss der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf vorliegen.

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am Freitag, 30. September, von 8.30 bis max. 10.00 Uhr und am Mittwoch, 5. Oktober, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr statt. Ebenso kann zusätzlich an den Kurzmeetings am Mittwoch, 23. November von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr und am Freitag, 2. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr teilgenommen werden. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

Oktober 2022

4. Oktober 2022: Mein aktualisiertes ganztägiges Standardseminar zum SGB II-Ausschluss von (bestimmten) EU-Bürger*innen: **»Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen« - 120 Euro**

Dieses Seminar geht ausführlich auf die Rechtslage ein und setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Wie im Vorjahr gehen jeweils 30 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz organisiert. Berücksichtigt wird die aktuelle Rechtsprechung. Das Seminar stellt auch eine **gute Einführung in das Freizügigkeitsgesetz/EU** dar.

26. Oktober 2022 Ganztägiges **»Seminar zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III« - 120 Euro.**

Dargestellt werden die sozialrechtlichen Grundlagen zum Arbeitslosengeld. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Problematik **Arbeitslosengeld und Krankheit.** Die kompliziert »Nahtlosigkeitsregelung« nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug wird genau erklärt.

November 2022

3. November 2022: »SGB II und Schuldnerberatung« - 120 Euro

Anders als der Titel vermuten lässt, richtet sich das Seminar nicht nur an Schuldner- und Insolvenzberater*innen. Themen sind: Schuldentilgung vor bzw. während des SGB II-Leistungsbezugs, die Regelungen des P-Kontos (P-Kontobescheinigung, bevorrechtigte Pfändungen usw.), Schulden beim Jobcenter (Umgang mit dem Inkasso-Service und dem Hauptzollamt), Schulden beim Jobcenter vor, im und nach dem Insolvenzverfahren, Verjährungsfristen

7. November 2022: »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung« - 120 Euro

Themen des Seminars: das Antragsverfahren, Mitwirkungspflichten, Versagungs- und Entziehungsbescheide, das Widerspruchverfahren, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, das Überprüfungsverfahren, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, das einstweilige Rechtsschutzverfahren (Beratung von Klient*innen ohne anwaltliche Vertretung). Das Seminar beschränkt sich nicht auf das Verfahren im SGB II, sondern behandelt auch besondere Verfahrensregelungen in angrenzenden Rechtsgebieten (auch des Kindergelds, das rechtlich kein Sozialrecht darstellt).

16. November 2022: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag« (Grundkenntnisse der Berechnung werden vorausgesetzt) – 70 Euro

Halbtagesseminar vormittags von 9-12 Uhr (Beschreibung siehe August 2022)

21. und 22. November 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld« - 260 Euro (beinhaltet die Möglichkeit, die thematisch offenen Kurzmeetings für Fallbesprechungen Neuerungen usw. im November und Dezember zu besuchen)

Zu diesem Zeitpunkt dürften die Neuregelung zum 1.1.2023 in der endgültigen Fassung feststehen. **Wer will, kann auch einen Tag der Schulung im November machen und den nächsten Tag zwei Wochen später im Dezember (siehe nächste Schulung unten), auch die Kombination halber Tage ist möglich.**

An zwei ganzen Tagen findet hier meine modulare SGB-Grundschulung statt. Die Grundschulung besteht aus 4 Modulen (Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II, die Formulare der Antragstellung und deren rechtliche Hintergründe, die Bescheide und die Leistungsberechnung, Unterkunftbedarfe im SGB II). Neben der zweitägigen Schulung besteht die Möglichkeit an vier kurzen (jeweils maximal 1,5 Stunden dauernden) Meetings teilzunehmen. In zeitlicher Nähe zur SGB II-Grundschulung finden jeweils 2 offene Kurzmeetings (offen für alle Fragen rund um das SGB II) statt. **Teilnehmende an einer Grundschulung erhalten auch den Zugangslink zu den Kurzmeetings der folgenden SGB-Grundschulung.** Bisher haben die Kurzmeetings immer knapp ein Drittel der Teilnehmenden genutzt. Kurz: Teilnehmende an der November Grundschulung können auch an den Kurzmeetings im Dezember 2022 teilnehmen. Nach dem Zeitplan der Bundesregierung sind Ende November alle Rechtsänderungen ab Januar 2023 im Detail bekannt und werden daher in der Fortbildung berücksichtigt.

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am Mittwoch, 23. November, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr und am Freitag, 2. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Ebenso kann zusätzlich an den Kurzmeetings am Donnerstag, 8. Dezember, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr, und am Freitag, 9. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr teilgenommen werden.

Dezember 2022**5. und 6. Dezember 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«- 260 Euro (Beschreibung der SGB II-Grundschulung siehe oben)**

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am Donnerstag, 8. Dezember, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr, und am Freitag, 9. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Ebenso kann zusätzlich an den Kurzmeetings der nächsten SGB II-Grundschulung im Jahr 2023 teilgenommen werden. Termine hierfür stehen derzeit noch nicht fest.

13. Dezember 2022: »Bürgergeld kompakt« vormittags oder nachmittags (Halbtagesseminar vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr und Wiederholung nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr) – 70 Euro

Die Neuregelungen im SGB II ab Januar 2023 werden kompakt dargestellt. Für Sozialberater*innen, die schon längere Zeit in der SGB II-Beratung tätig sind, dürfte das Kompaktseminar ausreichen, um sich lediglich »upzugraden«. Allen, die wenig Erfahrung in der SGB II-Beratung haben oder gerne eine Auffrischung wollen, empfehle ich die Grundschulung.

14. Dezember 2022: »Die Neuregelungen im SGB II ab 2023 im Einzelnen« - 120 Euro.

An diesem Tag werden die Regelungen im Einzelnen und in der Tiefe besprochen. Es besteht hier auch mehr Zeit für Nachfragen als an den Halbtagesfortbildungen. Diese Fortbildung ist empfehlenswert für Berater*innen, die sehr häufig im Bereich des SGB II beraten.

19. Dezember 2022: »Die Wohngeldreform 2023 und Fragestellungen zum Verhältnis vom Wohngeld zum SGB II« - 70 Euro (Halbtagesseminar am Vormittag, 9-12 Uhr)

Das Wohngeld soll ab 2023 reformiert werden. Auch wenn es vermutlich im Wesentlichen nur zu einer Anhebung des Heizkostenzuschusses und der Fortschreibung der Werte für die Berechnungsformel kommt, lohnt sich das Halbtagesseminar, das ausführlich das manchmal schwierige Verhältnis Wohngeld/SGB II darstellt.

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 70 Euro, bei den Ganztagesfortbildungen 120 Euro. Die Gebühr für die SGB II-Grundsicherung beträgt 260 Euro. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. Die bisher für die SGB II-Grundsicherung zur Verfügung gestellten gedruckten Skripte gibt es derzeit aufgrund der geplanten Änderungen, die ich kurzfristig berücksichtigen werde, nicht. Teilnehmende erhalten das aktuelle Skript auch hier als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich in diesem Fall als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink versicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich **nicht garantieren**, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Sozialrechtliche Beratung zum SGB II und zu angrenzenden Rechtsgebieten – Hilfen im Internet

Das Internet bietet viele nützliche Informationen für eine engagierte Sozialberatung. Das Internet ist aber auch vollgestopft mit falschen Informationen und Halbwahrheiten. Sich in diesem Dschungel zurecht zu finden, ist nicht einfach.

Das Sozialrecht ist auch ein Geschäft, entsprechend reißerisch geht es hier zu. Ein Verein Namens »Für soziales Leben e. V.« unterhält etliche Internetseiten zu sozialen Themen, auch schon zum kommenden »Bürgergeld«. Wer den SGB II-Rechner des Vereins auf www.sozialhilfe24.de verwendet, hat allerdings den Rechtsstand 2021 und diesen zudem nicht korrekt. Hier fehlt offenbar der Gegenwartsbezug. Nach Eingabe „Hartz IV“ in die Suchmaschine Google findet sich als erster Eintrag auf der Trefferliste die Seite www.hartzIV.org. Die Seite wird von einem Verlag betrieben, der auch Seiten zum Kindergeld, Mietrecht, BAföG, Wohngeld und Kinderzuschlag herausgibt. Auch hier finden sich immer praktische Rechner, die aber in vielen Fällen fehlerhaft sind. Von der Benutzung dieser Rechner ist abzuraten. Der Nachteil solcher Seiten besteht in der geringen Zuverlässigkeit: Vieles was dort steht, trifft zu, ein großer Teil enthält eine Halbwahrheit, ein anderer Teil ist aber einfach falsch.

In Folgendem stelle ich verschiedene Seiten vor, die aus meiner Sicht für eine **sozialrechtliche Beratungsstelle** nützliche Informationen enthalten und zuverlässig sind. Die Übersicht ist natürlich **nicht abschließend** und auch diese Seiten können manchmal Fehler enthalten. Anders kann es ja nicht sein. Dennoch sind die nachfolgenden Internetangebote aus meiner Sicht empfehlenswert. Ich stelle die Seiten kurz vor. Rechts auf der sogenannten Marginalspalte finden Sie stets nochmals die Internetadresse.

I. Rechtliche Grundlagen

Gesetzestexte – Bundesrecht

www.buzer.de

Die private Seite www.buzer.de bietet Gesetze und Verordnungen des deutschen Bundesrechts im Internet. Die Seite hat gegenüber der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Seite www.gesetze-im-internet.de viele Vorteile:

Vorteile:

- Ein kleiner Vorteil: **Die einzelnen Sätze der Paragraphen sind mit hochgestellten Zahlen nummeriert.** Das erleichtert wesentlich das Zurechtfinden und zitieren.
- **Verweise in den Gesetzestext auf andere Rechtsnormen sind verlinkt.** Wenn der Cursor auf dem Link steht wird die Norm, auf die verwiesen wird, eingeblendet. Wird geklickt, wechselt die Seite auf die angeklickte Norm. Angesichts der Vielzahl der Verweise ist das sehr praktisch.
- Ein großer Vorteil ist, dass die Historie der einzelnen Paragraphen sich leicht per Klick in Form einer **Synopse** darstellen lassen. www.buzer.de hat den Vorteil, dass die Aktualisierungen sehr schnell vorgenommen werden. Wer also im Januar 2023 genau wissen will, was sich im SGB II tatsächlich aufgrund der Umbenennung des »ALG 2« in »Bürgergeld« ändert, findet das übersichtlich und präzise bei www.buzer.de.

www.buzer.de

Nummerierung der Sätze

Verlinkung der Verweisparagraphen

Synopsen: alte versus neue Fassungen

Die Änderungen können entweder über die Historie der einzelnen Paragraphen verfolgt werden oder aber auch aufgrund des jeweiligen Reformgesetzes. Auf der Startseite zum SGB II https://www.buzer.de/SGB_II.htm kann auf den Button »**126 weitere Fassungen**« geklickt werden. Dann erscheinen chronologisch absteigend alle Änderungsgesetze. Tabellarisch werden alle Paragraphen, die geändert oder neu hinzugefügt worden sind benannt. Beim Anklicken öffnet sich eine Sy-

Synopse zu den einzelnen Änderungen auch bei Änderungsgesetzen (Artikelgesetze)

nopse zu dem entsprechenden Paragraphen. In der linken Spalte erscheint die bisherige Textfassung (gelb unterlegt), rechts die neue Fassung (grün unterlegt). Die Änderungen sind unterstrichen. Im Spaltenkopf steht, ab wann die Neuregelung in Kraft tritt.

- Ein weiterer großer Vorteil ist die **Verlinkung zur Gesetzesbegründung** (Button: »Drucksachen/Entwurf/Begründung«)
- Die Reichweite der einzelnen Rechtsnormen bezüglich anderer Rechtsnormen kann bei www.buzer.de schnell festgestellt werden. Dazu muss einfach nach unten gescrollt werden. Nach dem Ende des Gesetzestextes des jeweiligen Paragraphen findet sich eine Liste der »Zitierungen« des jeweiligen Paragraphen. Zunächst werden die »internen Verweisungen« gezeigt (z.B. innerhalb des SGB II), nachfolgend auch Zitierungen in anderen »Normen« und schließlich in »Änderungsvorschriften«. Wer will, kann das einmal beim § 7 SGB II nachschauen, der die grundsätzliche Leistungsberechtigung nach dem SGB II regelt. Hier kann schnell festgestellt werden, wo die Leistungsberechtigung oder ein Leistungsausschluss (ebenefalls in § 7 SGB II geregelt) ebenfalls eine Rolle spielen.
- Die Qualität bei [www.buzer](http://www.buzer.de) ist sehr gut. Nach eigener Fehlerrückmeldung durch [www.buzer](http://www.buzer.de) ist die Qualität sogar der Seite des Bundesjustizministeriums überlegen.
- Die Suchfunktion ist etwas gewöhnungsbedürftig, aber effektiv und schnell. Auch eine Volltextsuche ist möglich (einfach mal ausprobieren).

Verlinkung der Gesetzesbegründung

Verschiedene Suchfunktionen

Nachteile

- Als private Seite finanziert sich [www.buzer](http://www.buzer.de) über Spenden und Werbung. Die Werbung ist allerdings so gesetzt, dass sie nicht das Arbeiten mit [www.buzer](http://www.buzer.de) behindert.
- Die einzelnen Gesetze lassen sich nicht komplett als PDF-Datei darstellen.

www.gesetze-im-internet.de

Die Seite www.gesetze-im-internet.de verwende ich selten. Dennoch ist es gut, dass neben dem privaten Angebot von [www.buzer](http://www.buzer.de) auch eine zuverlässige Seite des Bundesjustizministeriums besteht. Private Angebote können, aus welchen Gründen auch immer, schnell einmal verschwinden. Ein Vorteil der Seite www.gesetze-im-internet.de ist, dass sich die Gesetze **komplett als PDF-Dateien** darstellen lassen. Hier ist dann natürlich auch eine Volltextsuche möglich.

www.gesetze-im-internet.de

www.dejure.de

Die Seite www.dejure.de listet nicht alle Bundesgesetze. Es fehlt zum Beispiel das Freizügigkeitsgesetz. Wenn allerdings das Gesetz bei www.dejure.de gelistet ist, bieten sich hier **besondere Recherchemöglichkeiten**:

www.dejure.de

Die Seite www.dejure.de enthält eine große **kostenfreie Datenbank zur Rechtsprechung**. Genauer gesagt handelt es sich um eine Datenbank, die auf andere Seiten verweist. Hier ein zufälliger Recherchetest zu Passbeschaffungskosten, den ich zur Illustration meiner Darstellung spontan durchgeführt habe. Um zu recherchieren, wird allerdings die Kenntnis der einschlägigen Rechtsnorm benötigt (im Beispiel § 3 AufenthG Passpflicht):

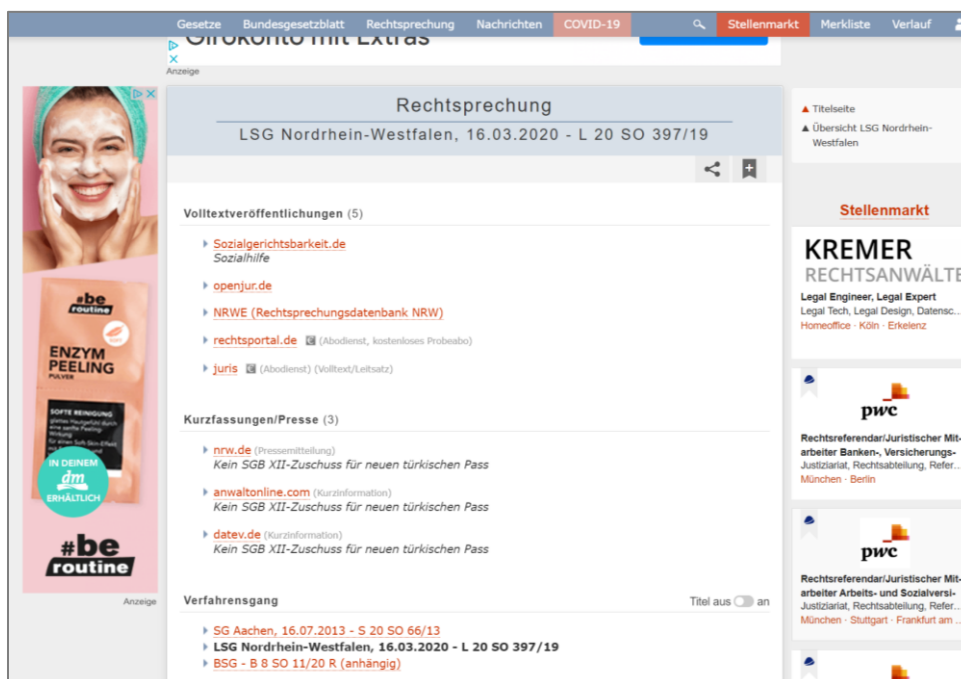
Zunächst kann einfach bei einer Suchmaschine wie Google »dejure« und »§ 3 AufenthG« eingegeben werden. Wer dann bei [www.dejure](http://www.dejure.de) auf § 3 AufenthG Passpflicht geht, findet unterhalb des Gesetzestextes eine Übersicht **»Rechtsprechung zu § 3 AufenthG«** Hier kann dann der Link **»932 Entscheidungen zu § 3 AufenthaltG«** angeklickt werden. Die Entscheidungen lassen sich nach Datum oder Relevanz sortieren. Auch kann eine **Auswahl nach Art des Gerichts** getroffen werden. Wer hier nur sozialgerichtliche Entscheidungen sucht, kann die Daten schon einmal einschränken (75 Treffer). Hier kann nochmals mit

einem Suchbegriff die Suche präzisiert werden. Nach Eingabe des Suchbegriffs »**Passbeschaffungskosten**« reduziert sich die Liste auf 41 Treffer.

Wer öfters mit www.dejure.de arbeitet, wird feststellen, dass sich hiermit sehr schnell Ergebnisse finden lassen. Das liegt auch daran, dass ein Teil der Entscheidungen der Trefferliste Stichworte der Entscheidung enthält, so dass sich schnell deren Relevanz abschätzen lässt.

Die Seite www.dejure.de enthält selbst keine Entscheidungen, sondern zeigt die Links, wo sie zu finden sind.

Das von mir zufällig herangezogene Beispiel »§ 3 AufenthG Passpflicht« enthält nach Einschränkung auf »Sozialgerichte« und dem Suchbegriff »Passbeschaffungskosten« als letzte Entscheidung: LSG Nordrhein-Westfalen, 16.03.2020 - L 20 SO 397/19 Nach Anklicken des Links erscheint folgende Seite:



Auch www.dejure.de ist eine freifinanzierte Seite, die daher auf Werbung angewiesen ist. Um zu zeigen, wie das dann tatsächlich aussieht, ist sie hier vollständig dargestellt. Neben dem Link zur Entscheidung oder Kurzbearbeitung gibt es noch eine **Information zum Verfahrensgang**. In dem zufällig ausgewählten Beispiel sieht man, dass das Verfahren beim BSG weitergeführt wird und aktuell noch nicht abgeschlossen ist. **Die Werbung behindert nicht das Arbeiten mit der Seite.**

Auf die einzelnen Seiten, auf denen sozialgerichtliche Entscheidungen zu finden sind, gehe ich weiter unten ein.

Gesetzestexte – Landesrecht

z.B. www.gesetze-bayern.de

Hier kann ich keine direkte Hilfe für Bundesländer außerhalb Bayerns anbieten. Für bayerische Kolleg*innen empfehle ich die Seite <https://www.gesetze-bayern.de/> Die Seite ist sehr umfangreich. Neben den bayerischen Gesetzen finden sich auch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Rechtsprechungsübersicht selbst würde ich nicht direkt verwenden, da die Entscheidungen von www.dejure.de verlinkt sind und dort leichter zu finden sind (siehe dazu weiter unten).

Für Bayern: www.gesetze-bayern.de

<https://justiz.de/onlineDienst/rechtsprechung/index.php>

<https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>

Dieser Link ist Bestandteil der Seite »Justizportal des Bundes und der Länder«. Hier finden sich Links zu den einzelnen Bundesländern. Dort findet sich in der Regel eine Übersicht der Gesetze des jeweiligen Bundeslandes.

Insgesamt ist das Länderrecht für die SGB II-Beratung kaum von Bedeutung. Eine Übersicht aller Rechtsgrundlagen zum SGB II findet sich auf www.sgb2.info

Gesetzestexte EU

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

Hier empfehle ich die offizielle Seite der EU »EUR-Lex Der Zugang zum EU-Recht« in der deutschen Version <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>. Tatsächlich wird das EU-Recht nur selten benötigt. Da Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen mein Spezialthema sind, verweise ich hier auch auf die EU-Seiten.

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>

www.lexparency.de/

Die Seite www.lexparency.de/ stellt ebenfalls alle EU-Rechtsakte zur Verfügung. Allerdings muss sehr präzise gesucht werden. Wer z.B. die Verordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme sucht, muss in die Suchmaske „Verordnung (EU) 883/2004“ eingeben. Die Eingabe von 883/2004 liefert dagegen alle Dokumente, die „2004“ oder „883“ enthalten, und das sind sehr viele.

www.lexparency.de/

Gesetzestexte/Verordnungen rund um das SGB II

Neben dem SGB II gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die mit der Durchführung des Gesetzes zu tun haben. So haben zum Beispiel alle Bundesländer Ausführungsgesetze, die durchaus in Nuancen (z.B. der Fachaufsicht über Regelungen zu den Bedarfen der Unterkunft) unterschiedlich sind. Zusätzlich gibt es zahlreiche Verordnungen.

www.sgb2.info

Einen Überblick hierzu findet sich auf der Seite www.sgb2.info auf der Unterseite »**Rechtliche Grundlagen**«. Hier finden sich fast alle Verordnungen und Gesetze rund um das SGB II. Eine wichtige Verordnung fehlt: die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (Unbilligkeitsverordnung - UnbilligkeitsV). Diese findet sich allerdings bei www.buzer.de und www.gesetze-im-internet.de (einfach in die Suchmaschine eingeben)

Auf www.sgb2.info finden sich alle SGB II-Ausführungsgesetze der Bundesländer. **Für die Beratung sind diese oftmals nur die Organisation betreffende Regelungen allerdings von begrenztem Interesse.**

Verwaltungsvorschriften im Internet

www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de

www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de

Zu vielen Gesetzen wird **von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats** eine »Allgemeine Verwaltungsvorschrift« erlassen. Für die Sozialberatung sind teilweise wichtig:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz,

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Kündigungsschutz bei Elternzeit

Diese können direkt über die Eingabe in die Suchmaschine gefunden werden. Veröffentlicht werden Sie von der Seite www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de Die Seite

wird, wie die Seite www.gesetze-im-internet.de, vom Bundesjustizministerium herausgegeben.

Richtlinien, Durchführungsanweisungen, Weisungen ...

In Folgendem stelle ich wichtige Links vor. Dabei handelt es sich manchmal um Links zu einzelnen Dokumenten und manchmal Links zu Linksammlungen, die wiederum auf verschiedene Dokumente verweisen.

Weisungssammlung der Arbeitsagentur

Die Weisungssammlung der Arbeitsagentur ist eine wichtige Quelle der Sozialberatung. Als Regel gilt: Widerspricht die Verwaltungspraxis des Jobcenters oder der Arbeitsagentur der Weisungslage und ist die Weisungslage günstiger als die Praxis, sollte in Rechtsverfahren (Widerspruch, Überprüfungsverfahren) auf die Weisung verwiesen werden. **In der Regel folgt die Rechtsstelle der Jobcenter den Weisungen und hilft dann entsprechend ab.** Das gilt auch für Jobcenter, die allein in kommunaler Trägerschaft sind.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt nicht nur Weisungen für das SGB II und SGB III zur Verfügung, sondern auch für verfahrensrechtliche Fragen.

www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen

Die Seite www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen ist die Startseite zum Finden der einzelnen Weisungen. Zunächst wird das Gesetzbuch ausgewählt, auf das sich die Weisung bezieht. Wird z.B. SGB II angeklickt, öffnet sich eine Übersicht. Links findet sich der entsprechende Paragraph und Rechts kann die Weisung als PDF-Datei heruntergeladen werden. Das Ganze ist sehr praktisch und wird noch ergänzt durch die Wissensdatenbank zu den jeweiligen Paragraphen.

www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen

Die Wissensdatenbank gibt Hinweise dazu, wie in eher seltenen Fällen zu verfahren ist. Die Wissensdatenbank wird auch schneller aktualisiert, wenn gesetzliche Änderungen kommen oder die Rechtsprechung zu neuen Weisungen führt. Der Umfang der Weisungssammlung auf der Seite der Arbeitsagentur ist wesentlich größer als die Weisungssammlung auf der Seite Harald Thomés, weil nicht nur das SGB II abgebildet ist. Allerdings gibt es gute Gründe, die Sammlung auch auf Harald Thomés Seite anzuschauen (hierzu weiter unten).

Eine kleiner Warnhinweis zu den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit: Manchmal dauert es etwas, bis Neuerungen in den Weisungen umgesetzt werden. Daher ist immer auf den Rechtsstand der Weisungen zu achten. Die Änderung, dass ein unabweisbarer Bedarf nach § 21 SGB II auch einen einmaligen Bedarf erfassen kann, trat am 1.1.2021 in Kraft. Die Weisung wurde zum 16.12.2021 angepasst. Zwischenzeitlich gilt natürlich auch das geänderte Gesetz. Nur die veraltete Weisung bringt in diesem Zeitraum dann nichts.

Manchmal vertritt die Bundesagentur in den Weisungen auch **nicht begünstigende Rechtsauffassungen**, die von der Rechtsprechung der ersten beiden Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit teilweise abweichen. Hier ist allein im vorgerichtlichen Verfahren kein Erfolg zu erwarten.

<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen>

Ein anderer interessanter Zugang zu den Weisungen der Bundesagentur geht über den Link <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen>. **Hier erscheinen die Weisungen laufend nach Nummern und Erscheinungsmonat.** Das ist natürlich für mich sehr nützlich, da ich immer mal nachschaue, welche Weisungen neu herausgekommen sind. Aber auch für Beratungsstellen kann das manchmal, wenn auch seltener, interessant sein. Eine Auswahl davon verschickt Harald Thomé regelmäßig mit seinem Newsletter. Ein Blick am 13.7.2022 zeigt folgende aktuellen Einträge (dazu weiter unten):

<https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/weisungen>

Juli 2022	
202207001	↳ Kurzarbeitergeld - Verlängerung des erleichterten Zugangs
202206010	↳ Einführung des Antrags Förderung mit Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Online-Angebot jobcenter.digital
Juni 2022	
202206019	↳ Anpassung der Fachlichen Weisungen AVGS MPAV
202206015	↳ Änderung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zum 01.07.2022
202206014	↳ Umsetzung des Sanktionsmoratoriums nach § 84 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
202206011	↳ Einführung des Antrags auf Förderung aus dem Vermittlungsbudget im Online-Angebot jobcenter.digital
202206008	↳ Arbeitslosen-/ Kurzarbeiter-/ Insolvenz-/ Ausbildungs-/ Übergangsgeld/ BAB/ Gründungszuschuss/ Kfz-Hilfe – Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht allerdings **nicht alles**, was sie an handlungsleitende Vorschriften oder Empfehlungen herausgibt (hierzu Näheres bei der Vorstellung der Seite von Harald Thomé).

Ein Tipp: Manche Hinweise zum SGB II stehen unterhalb der Paragrafenliste, wenn die Hinweise nicht unmittelbar eine Rechtsnorm des SGB II betreffen. So z.B. aktuell die Weisungen zu §§ 60 – 67 SGB I Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die Weisung zur »temporären Bedarfsgemeinschaft«.

Vollzugshinweise für Jobcenter des STMAS Bayern

www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php

Nur in Bayern und Nordrhein-Westfalen hat das jeweilige Sozialministerium nicht nur die Rechtsaufsicht, sondern auch die Fachaufsicht über die Erbringung der **kommunalen Leistungen** des Jobcenters (Leistungen für die Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Schuldnerberatung, Suchtberatung).

www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php

Aus NRW sind mir auf Seiten des Internets nur vollkommen veraltete Weisungen zu den Unterkunftsbedarfen bekannt. Das STMAS Bayern veröffentlicht alle Weisungen unter dem Namen »Vollzugshinweise für Jobcenter« auf der Seite www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php. Diese Seite enthält eine Menge interessanter Dokumente. Da letztlich die Vollzugshinweise ebenfalls Bundesrecht ausführen, können sie zumindest inhaltlich auch für andere Bundesländer interessant sein, auch wenn sie nur in Bayern verbindlich sind.

Weisungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunale Richtlinien zu Bedarfen der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen und Erstausrüstung (Sammlung Harald Thomé)

<https://www.harald-thome.de/informationen/sgb-ii-dienstanweisungen.html>

Harald Thomé veröffentlicht auf seiner Seite ebenfalls die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, allerdings nicht die Beiträge aus der Wissensdatenbank. Hier empfehle ich daher die Seite der Arbeitsagentur zu verwenden.

<https://www.harald-thome.de/informationen/sgb-ii-dienstanweisungen.html>

Interessanter ist dagegen die Rubrik »**Arbeitshilfen / Handbücher / Empfehlungen zum SGB II**«. Hier gibt es hilfreiche Dokumente der Bundesagentur für Arbeit, die die BA nicht veröffentlicht hat oder nur schwer zu finden sind. Nicht alles ist aktuell (so ist § 35 SGB II Erbenhaftung seit 2016 gestrichen worden und daher das Dokument dazu aus 2011 hinfällig). Da in der rechten Spalte aber der Stand des jeweiligen Dokuments angegeben ist, gibt es einen Anhaltspunkt für die Gültigkeit des Dokuments.

<https://www.harald-thome.de/informationen/bundesweite-dienstanweisungen-kdu.html>

Leistungen für Bedarfe der Unterkunft sind in kommunaler Verantwortung. Daher gibt die Bundesagentur für Arbeit auch keine Weisungen für die Umsetzung aus. Nur in Nordrhein-Westfalen und in Bayern liegt die Fachaufsicht beim jeweiligen Bundesland. In Bayern werden hier auch ausführliche »Vollzugshinweise« veröffentlicht (siehe oben). Aus Nordrhein-Westfalen ist lediglich ein Dokument mit Rechtsstand 2013 im Internet zu finden, das kaum aktuelle Bedeutung haben kann. Ansonsten obliegt es dem kommunalen Träger der Jobcenter, Richtlinien zur Umsetzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung zu entwickeln. Ein zentraler Punkt ist die Bestimmung von Richtwerten angemessener Unterkunftsbedarfe, der »sogenannten Mietobergrenzen«. Diese müssen durch ein »schlüssiges Konzept« ermittelt werden. Da im SGB II lediglich steht, dass Unterkunftsbedarfe übernommen werden, soweit sie angemessen sind, ist hier Raum für viele Rechtsstreitigkeiten.

<https://www.harald-thome.de/informationen/bundesweite-dienstanweisungen-kdu.html>

Die Seite www.harald-thome.de/informationen/bundesweite-dienstanweisungen-kdu.html enthält eine **Tabelle mit 3 Spalten**. Links steht der Ort des Jobcenters. Der Ortsname ist mit den **kommunalen Richtlinien** verknüpft. In der mittleren Spalte steht das Datum. Das Datum bietet einen Anhaltspunkt dafür, ob die Richtlinie noch Gültigkeit hat. Die rechte Spalte verweist auf das »**schlüssige Konzept**« (**SK**), nach dem die Richtwerte angemessener Wohnkosten ermittelt wurden. Viele der Konzepte sind allerdings nicht schlüssig, sondern haben nur den Anspruch schlüssig zu sein.

Die Qualität der Seite ist davon abhängig, welche Infos an Harald Thomé geschickt werden. Manchmal wird auch etwas falsch eingeordnet. Gerade habe ich festgestellt: In Nürnberg (Stadt) wurde das »schlüssige Konzept« mit 152 Seiten als Richtlinien verlinkt und nicht in der Spalte »schlüssiges Konzept«. Die Richtlinien fehlen dagegen. Harald Thomé wird dies ändern, wenn ich es melde. Ein Grundprinzip ist: Verantwortlich für die Qualität können nur diejenigen sein, die aus den jeweiligen Orten kommen. Zumindest Beratungsstellen dürften in der Regel die behördlichen Vorgaben bekannt sein. Daher sollten Beratungsstellen ab und zu kontrollieren, ob die aktuellen Einträge noch korrekt sind, auch wenn sie selbst die Infos anderweitig haben und daher normalerweise nicht auf der Seite nachschauen. Weitere Infos gibt es noch für die kommunalen Leistungen »Bildung und Teilhabe« und »Erstausrüstung«.

Richtlinien BEEG, Richtlinien UVG, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag

Die Richtlinien zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSF) veröffentlicht. Die 449 Seiten umfassenden Richtlinien finden sich unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156526/e813eb0f5dec48c469802bf1276f3f1d/richtlinien-zum-beeg-data.pdf>. Die Richtlinien sind zwar sehr lang, aber aufgrund des verlinkten Inhaltsverzeichnisses übersichtlich und bequem zu verwenden.

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156526/e813eb0f5dec48c469802bf1276f3f1d/richtlinien-zum-beeg-data.pdf>

Aus unbekanntem Gründen (vermutlich versehentlich) hat das BMFSF die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) nicht veröffentlicht. Diese finden sich in der aktuellen Form auf Tacheles unter www.tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf. Im Internet finden sich noch alte Versionen aus 2016 usw. Daher sollte der Link auf Tacheles gewählt werden.

www.tacheles-sozialhilfe.de/files/Weisungen/UVG/2022/UVG-RL-2022.pdf

Die Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag (DA-KiZ) steht auf der Seite der Arbeitsagentur mit Rechtsstand Januar 2020. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen muss es eine aktuellere Version geben, laut Familienkasse Bayern Nord ist die aktuellste Version vom 23.6.2022. Ich habe die Bundesagentur gebeten, mir die aktuelle Fassung zu schicken und die Internetseite entsprechend zu aktualisieren. Geschickt wurde sie mir zwar nicht, aber versprochen, dass sie in Kürze veröffentlicht wird. Vielleicht ist sie schon bei Erscheinen des **SOZIALRECHT JUSTAMENT 7/8 2022** aktualisiert.

DA-KiZ (derzeit nur leicht veraltete Version im Internet)

II. Rechtsprechung

Sozialrechtliche Entscheidungen finden sich auf vielen Seiten des Internets. Im Folgenden werden die m.E. wichtigsten Seiten dargestellt.

www.dejure.de

Wenn eine bestimmte Rechtsnorm Ausgangspunkt einer kostenfreien Recherche von sozialgerichtlichen Entscheidungen ist, bietet www.dejure.de in der Regel den besten Einstieg. Dies habe ich weiter oben ausführlich am Beispiel einer Recherche zu § 3 AufenthG dargestellt. Erst wenn aufgrund der Recherche zu einer Rechtsnorm eine Trefferliste angezeigt wird, kann in dieser Trefferliste nach Schlagworten gesucht werden. Das habe ich anhand des Suchwortes »Passbeschaffungskosten« gezeigt.

www.dejure.de

www.dejure.de enthält selbst keine Datenbank der Entscheidungen, sondern verweist auf Internetseiten, auf denen sie veröffentlicht sind. **Gleichzeitig gibt www.dejure.de eine Auskunft darüber, in welchen weiteren zeitlich nachfolgenden Entscheidungen die gefundene Entscheidung zitiert wurde.** Ein großer Vorteil besteht darin, dass auf der Liste »Wird zitiert von ...« nicht nur die Entscheidungen verlinkt aufgezählt werden, sondern auch die Passage eingblendet wird, in der zitiert wird (einfach mit der Maus auf die Entscheidung gehen, ohne zu klicken).

www.sozialgerichtsbarkeit.de

Die Seite www.sozialgerichtsbarkeit.de ist eine gemeinsame Initiative der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte der Bundesländer. Die Seite www.sozialgerichtsbarkeit.de enthält alleine zum SGB II 42.687 Entscheidungen. Eine kostenfreie Recherche ist hier ebenfalls möglich. Es kann ein Suchbegriff eingegeben werden und die Suche auf ein Rechtsgebiet eingeschränkt werden. Die Trefferliste ist nach dem Datum der Aufnahme der Entscheidung in die Datenbank sortiert. Die Sortierung nach anderen Kriterien funktioniert derzeit nicht. Die Seite www.sozialgerichtsbarkeit.de war lange Zeit nicht erreichbar. Die in den Entscheidungen zitierten Rechtsnormen und zitierten Entscheidungen sind mit den entsprechenden Seiten von www.dejure.de verlinkt. Die Vorteile von www.dejure.de können somit auch genutzt werden.

www.sozialgerichtsbarkeit.de

www.openjur.de

Die Seite www.openjur.de wird von der gemeinnützigen Tochtergesellschaft openJur gUG des Vereins openJur e.V. betrieben. Die Suchfunktion ist bisher nicht ausgebaut worden.

www.openjur.de

Dies soll in Zukunft geschehen. Entscheidungen, die in Entscheidungen zitiert werden, sind verlinkt. Die Links gehen auf die entsprechende Seite von www.openjur.de. Bei den Entscheidungen wird ebenfalls vermerkt, in welchen Entscheidungen sie zitiert werden. Hier ist allerdings www.dejure.de etwas besser und übersichtlicher. Die Darstellung der Entscheidungen selbst ist bei www.openjur.de äußerst gut lesbar. Daher verwende ich sie sehr häufig.

Wer Entscheidungen als PDF-Datei speichern will, sollte nicht die PDF-Downloadfunktion nutzen. Hier enthält der automatisch vergebene Dateiname nur eine Nummer, die nichts aussagt. Daher empfehle ich auf die Druckansicht zu gehen und **den Drucker „Als PDF speichern« wählen**. Dann erscheint im Dateinamen das Aktenzeichen, der Name des Gerichts und das Datum der Entscheidung. Auf www.openjur.de finden sich aktuell 575.000 Entscheidungen.

www.rechtsprechung-im-internet.de

Diese offizielle Seite des Bundesamts für Justiz erlaubt auch eine »Entscheidungssuche«. Zum Stichtag meines vorliegenden Aufsatzes (18.7.2022) enthielt die Datenbank 62.231 Entscheidungen. Allerdings ist die Datenbank auf die **Rechtsprechung der Bundesgerichte** beschränkt.

www.rechtsprechung-im-internet.de

Die Seite enthält aber eine **Link zu den Rechtsprechungsdatenbanken der Bundesländern**: <https://justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>

<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles.html>

Der Tacheles **Rechtsprechungsticker** von Detlef Brock erscheint regelmäßig in jeder Kalenderwoche. Die gelisteten Entscheidungen sind nicht immer, aber oft ganz neu. Die meisten Entscheidungen sind auch bei www.openjur.de oder www.sozialgerichtsbarkeit.de gelistet. Tacheles hat keine eigene Datenbank, sondern verweist in der Regel auf diese Seiten. Allerdings finden sich auf Tacheles manchmal Entscheidungen, die nirgends sonst veröffentlicht werden. Diese Entscheidungen werden von anwaltlichen Vertretungen bei Tacheles eingereicht. Der Rechtsprechungsticker hat nicht den Anspruch eine Recherche zu Entscheidungen zu bieten. Er bietet einfach eine Auswahl aktueller Entscheidungen.

<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles.html>

www.bsg.de

Das Bundessozialgericht veröffentlicht die eigenen Urteile im Volltext. Da diese auch überall auf den besprochenen Seiten stehen, muss deshalb die Seite des Bundessozialgerichts nicht aufgesucht werden. Einen Vorteil hat die Seite des BSG dennoch: in kurzen **Terminberichten** werden die Entscheidungen schon innerhalb kürzester Zeit nach Ende der Verhandlung dargestellt.

www.bsg.de

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Verhandlungstermine/verhandlungstermine_node.html

Terminberichte des Bundessozialgerichts

Die Berichte von den Verhandlungen ersetzen nicht die Urteile im Volltext, bieten aber eine erste Orientierung. Der jüngste Terminbericht zu SGB II vom 13. Juli 2022 stellt zum Beispiel das aktuelle Urteil dar, in dem das Bundessozialgericht erstmals feststellt, dass Trinkgelder in der Regel nicht als Einkommen anzurechnen sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie 10% des Regelbedarfs nicht überschreiten. Ebenfalls interessant die Entscheidung vom gleichen Tag, dass Überprüfungsanträge bei Erstattungsforderungen aufgrund abschließender Entscheidungen nach § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II auch noch innerhalb der 4-Jahresfrist überprüfbar sind.

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Verhandlungstermine/verhandlungstermine_node.html

Liste der »anhängigen Rechtsfragen« beim BSG nach Sachgebieten

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Anhaengige-Rechtsfragen/anhaengige-rechtsfragen_node.html

Hochinteressant ist auf der Seite des BSG auch die Übersicht zu anhängigen Rechtsfragen. Diese sind nach Rechtsgebieten sortiert. Nicht irritieren muss, dass manche Rechtsfragen mehrfach anhängig sind. Verfahren zur Klärung bestimmter Rechtsfragen werden auch dann als Revisionen zugelassen, wenn sie schon anhängig, aber noch ungeklärt sind. Oftmals unterscheiden sich auch die Fallgestaltungen und damit die Rechtsfragen in Nuancen.

https://www.bsg.bund.de/DE/Verfahren/Anhaengige-Rechtsfragen/anhaengige-rechtsfragen_node.html

III. Fachaufsätze zu Themen aus der Sozialberatung

Die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

www.sozialrecht-justament.de

Meine eigene Seite www.sozialrecht-justament.de unterscheidet sich von den bisher genannten Seiten. Fast monatlich veröffentliche ich eine sozialrechtliche Online-Zeitschrift, in der ich in der Regel **ein sozialrechtliches Thema detailliert bespreche**. Die gewählten Themen sind Problematiken, die mir in der eigenen Beratung im Arbeitslosenzentrum Nürnberg begegnen. Die Seite finanziert sich mit den Seminaren, die ich online veranstalte.

Die Ausgaben von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** finden sich auf der mittleren Spalte der Seite. Hier befinden sich alle Ausgaben seit 2020. Ältere Ausgaben von 2018 und 2019 können in der linken Spalte unter »Archiv 2018« oder »Archiv 2019« abgerufen werden. Die Zeitschrift erstelle ich seit 2013. Ausgaben von vor 2018 sind aber nicht mehr auf meiner Seite. Unterhalb des Titelbildes gibt es eine kurze inhaltliche Beschreibung. Durch Klicken auf das Titelbild öffnet sich die entsprechende Ausgabe als PDF-Datei.

Wer sich bei mir anmeldet, erhält die jeweils aktuelle Ausgabe automatisch kostenfrei zugeschickt.

Für das Jahr 2021 habe ich eine Gesamtausgabe in einer Datei mit einem Inhaltsverzeichnis zusammengestellt:

<https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2021-komplett.pdf>

SOZIALRECHT-JUSTAMENT hat sich als eine Fachzeitschrift für die sozialrechtliche Beratung im Internet etabliert. Neben der Fachzeitschrift stelle ich auch eine Excel-Rechenhilfe zur Berechnung von SGB II-Leistungen und zur Berechnung des Kinderzuschlags zur Verfügung. Diese erhalten Sie ebenfalls kostenfrei, wenn Sie eine E-Mail mit Betreff Rechenhilfe an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de schicken. Die Rechenhilfe wird kontinuierlich überarbeitet. Sie erhalten dann automatisch, die stets aktualisierten Versionen.

Verschiedene Fachaufsätze und Materialien zu speziellen Themen des SGB II auf anderen Seiten:

Anwälte und Wohlfahrtsverbände stellen immer wieder gute Informationen zu einzelnen Themen im Internet bereit. Hier kann ich nur Beispiele nennen:

Ausbildung und SGB II-Leistungen

Der Rechtsanwalt Joachim Schaller aus Hamburg gibt einen guten Überblick zum Thema »SGB II und Ausbildungsförderung«. Die Adresse seiner Seite lautet: <http://recht-auf-studienplatz.de/>. Das Skript findet sich unter dem Button »Veröffentlichungen«:

[http://recht-auf-studienplatz.de/m/SGB II und Ausbildungsfoerderung.pdf](http://recht-auf-studienplatz.de/m/SGB_II_und_Ausbildungsfoerderung.pdf)

SGB II-Ausschluss von EU-Bürger*innen

Hier sind die Materialien und die Rechtsprechungsübersicht von Claudius Voigt eine große Unterstützung. Auch im SOZIALRECHT-JUSTAMENT wird das Thema regelmäßig von mir bearbeitet.

Empfehlenswert die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert?«

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf

Die stets aktualisierte Rechtsprechungsübersicht (nur eher positiver) Entscheidungen:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/rechtsprechung_Unionsbuerger.pdf

IV. Rechner und Rechenhilfen im Internet

Im Internet gibt es eine Vielzahl von Rechnern, mit denen sich die SGB II-Leistung, Wohngeld oder Kinderzuschlag berechnen lässt. Die Qualität der meisten Rechner ist allerdings so schlecht, dass von ihrem Gebrauch abzuraten ist. Auch der Rechner von Tacheles e.V. sollte leider nicht verwendet werden: Der Kinderzuschlag wird nach dem Rechtsstand 2019 berechnet und ist vollkommen unbrauchbar. Der integrierte Wohngeldrechner verwendet ebenfalls alte Daten und kommt zu einem falschen Ergebnis (obwohl er Rechtsstand 2022 sein soll). Auch der SGB II-Rechner ist in bestimmten Fallkonstellationen fehlerhaft.

Aufgrund der vielen fehlerhaften Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt (siehe unten »Test der Rechner im Internet«). **Die Rechenhilfe richtet sich an Berater*innen, die über gute Grundkenntnisse verfügen.** Der Unterschied zu den meisten Rechnern im Internet besteht in drei Grundsätzen.

Erstens ist **transparent, was der Rechenhilfe automatisch berechnet** und was in Einzelfällen Berater*innen berechnen und eintragen müssen.

Zweitens wird der Rechner **stets aktualisiert**. Er entwickelt sich im **agilen Verfahren**. Unvermeidliche Fehler, die sich bei der Anwendung zeigen, werden korrigiert. Daher erscheint er in relativ kurzen Abständen in neuen Versionen. Dafür ist er aber auch stets rechtlich aktuell (Sofortzuschlag ab Juli ist z.B. integriert schon im Juni 2022 eingearbeitet worden).

Drittens: Der Rechner wird **nur über eine Verteilerliste kostenfrei verschickt**. Das garantiert, dass diejenigen, die ihn benutzen stets die aktuellste Version haben.

Kleiner Test oftmals verwendeter Rechner im Internet (SGB II, KiZ und Wohngeld)

Kombirechner: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld

Getestet habe ich die häufig verwendeten Rechner von Tacheles und den kostenpflichtigen Rechner der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS). Die kombinierten Rechner haben den Anspruch, nicht nur SGB II-Leistungen zu berechnen, sondern auch vorrangige Leistungen wie Kindergeld oder Wohngeld. Die Verwendung der Rechner verspricht viel für die Sozialberatung. Allerdings ist von Ihrer Verwendung dringend abzuraten, wie ich an einem einfachen zufällig gewählten Beispiel zeigen werde.

Einfaches zufällig ausgewähltes Testbeispiel:

Ein Ehepaar mit einem Kind 3 Jahre alt. Ein Elternteil hat Erwerbseinkommen in Höhe von 2400 Euro (brutto)/1890 Euro (netto). Das monatliche Einkommen lag auch in den letzten 6 Monaten auf gleicher Höhe. Werbungskosten oberhalb des Grundabsetzbetrages existieren nicht. Sie erhalten Kindergeld. Die Grundmiete beträgt 600 Euro. Die Nebenkosten 100 Euro und die Heizkosten 100 Euro. Die Familie lebt in Nürnberg. Berechnet wird der Leistungsmonat Juli 2022.

Die Eingabe der Daten ergibt beim Tacheles-Rechner am (22.7.2022) folgendes Ergebnis:

1. Es besteht aufgrund des Bedarfs und des Einkommens ein SGB II-Anspruch in Höhe von 114 Euro, wenn die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Es ergibt sich ein Wohngeldanspruch in Höhe von 18 Euro, der damit aber deutlich unterhalb des SGB II-Anspruchs liegt.
3. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht.

Tatsächlich sind die Ergebnisse nicht korrekt. Die SGB II-Leistung ist im Grunde richtig berechnet. Es fehlt aber der Sofortzuschlag im Juli 2022. Die Wohngeldberechnung ist vollkommen falsch. Korrekt ergibt sich ein Betrag von 132 Euro. Es besteht zusätzlich ein Anspruch auf 189 Euro Kinderzuschlag. Der Tacheles-Rechner meldet dagegen, dass kein Anspruch auf KiZ bestehen würde, da mit KiZ und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden wird. Tatsächlich ist die Kinderzuschlag/Wohngeld-Variante um 207 Euro besser als die SGB II-Variante.

Auch der Rechner der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) liefert auch bei diesem einfachen Beispiel ein falsches Ergebnis: Die SGB II-Leistung wird korrekt (außer fehlendem Sofortzuschlag) berechnet. Der KiZ wird mit 171,56 Euro falsch angegeben und ein Wohngeldanspruch wird verneint. Der KOS-Rechner ist kostenpflichtig (30 Euro) und nur über das Internet bestellbar (die verwendete Variante ist noch nicht für Juli 2022 aktualisiert).

Die Fehler der Rechner haben leider konkrete Beratungsfehler zur Folge. In einem konkreten Fall hat eine Schuldnerberatungsstelle (bei Nürnberg) einer Familie geraten, SGB II-Leistungen zu beantragen, da kein höherer Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld bestehen würde. Auch das Jobcenter forderte die Familie nicht auf, einen Antrag auf Wohngeld und Kinderzuschlag zu stellen. Der Verlust der Familie summierte sich im Jahr 2021 dadurch auf über 3.000 Euro.

Für die Berechnung des Kinderzuschlags und der SGB II-Leistung empfehle ich daher meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Sie automatisiert das, was die Leistungsbeschreibung enthält, nicht mehr und nicht weniger.

Wohngeldrechner

<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>

Die meisten Wohngeldrechner im Internet sind leider fehlerhaft. Oftmals finden sich alte Versionen, die nicht der aktuellen Rechtslage angepasst wurden. Ein Problem der Wohngeldrechner ist, dass die Eingabe von Einkommen oftmals Sonderregelungen unterliegt (beispielsweise BAföG: Hier ist nur die Hälfte des Zuschussanteils als Einkommen einzugeben, der Kinderbetreuungszuschlag überhaupt nicht, oder Elterngeld: Hier sind 300 Euro nicht als Einkommen anzugeben). Daher ist eine gute Hilfefunktion wichtig.

<https://wohngeld-mv.de/Rechner/>

Da ein sehr guter werbefreier Wohngeldrechner vom Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV) im Internet zur Verfügung steht, müssen diese kommerziellen Rechner, die nur auf Seiten mit Werbung locken sollen, nicht verwendet werden. Mit dem Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern lässt sich auch Kinderwohngeld leicht berechnen. Der Rechner von **Mecklenburg-Vorpommern** ist daher erste Wahl.

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>

Ebenfalls empfehlenswert ist der offizielle Wohngeldrechner des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Dieser hat für Menschen aus NRW den Vorteil, dass sie mit dem ausgefüllten Rechnerformular zugleich den Online-Antrag stellen können. Der Wohngeldrechner NRW ist aktuell, auch wenn die Startseite auf den veralteten maximal möglichen Kinderzuschlag in Höhe von 185 Euro verweist (Rechtsstand 2020). Beim NRW-Rechner machen 8 Bundesländer mit. Wer aus Bayern kommt und den Rechner verwenden will, muss in der **Anlage der Wohngeldverordnung** (www.gesetze-im-internet.de/wogv/anlage.html) eine Stadt oder einen Landkreis suchen, die die gleiche Mietstufe hat. **Alle 7 Mietstufen gibt es in Hessen.**

<https://www.smart-rechner.de/wohngeld/rechner.php>

Wer sich im Wohngeldrecht sehr gut auskennt und weiß, dass bei einem so einfachen Beispiel, wie das oben dargestellt, nicht viel beachtet werden muss, kann auch einen

privatwirtschaftlichen Rechner verwenden. Dessen Hilfsfunktion und Eingabemöglichkeiten sind natürlich viel beschränkter. Hier empfehle ich aber nur den Rechner von www.smart-rechner.de

Vorteil: Der Rechner rechnet richtig und ist aktuell. Auch Kinderwohngeld lässt sich mit dem Rechner gut berechnen. Besonders hervorzuheben ist aber die Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit. Alle Eingaben werden auf einer Seite gemacht, und das Ergebnis steht ebenfalls auf der gleichen Seite. Daher geht's mit dem SMART-Rechner sehr schnell. Insgesamt empfehle ich dennoch den Wohngeldrechner des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund seiner weiteren Eingabemöglichkeiten und der guten Hilfsfunktion.

Kinderzuschlagsanspruch prüfen

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Vor einem Jahr hatte ich die Bundesagentur für Arbeit darauf hingewiesen, dass der »KiZ-Lotse« im Falle Alleinerziehender falsche Ergebnisse liefert. Der »KiZ-Lotse« wurde damals innerhalb weniger Tage korrigiert. Eine aktuelle Überprüfung des »KiZ-Lotsen« ergibt, dass die Ergebnisse des KiZ-Lotsens exakt mit den Ergebnissen meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe übereinstimmen. Der KiZ-Lotse gibt als Ergebnis aber lediglich aus, ob eine Antragstellung Aussicht auf Erfolg hat. Oder nicht.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

Wer Leistungen des Jobcenters erhält und über den Kinderlotsen erfahren will, ob ein Kinderzuschlag möglich ist, darf beim KiZ-Lotsen **nicht** anklicken, dass SGB II-Leistungen bezogen werden. Ansonsten verweist der KiZ-Lotse auf die Beratung durch das Jobcenter. In diesen Fällen liegt auch kein Wohngeldbescheid vor. Daher muss zunächst über den Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern das Wohngeld berechnet werden. Das Wohngeld ist dann »fiktiv« bei der Frage nach dem Wohngeld beim KiZ-Lotsen einzutragen. Dann liefert der KiZ-Lotse ein korrektes Ergebnis darüber, ob eine Antragstellung Erfolg hat.

Der KiZ-Lotse funktioniert auch in den Fallkonstellationen, in denen Kinder unter 25 Jahren im Haushalt wohnen, für die kein Kindergeld bezogen wird. Je nach dem, ob diese Kinder bedürftig sind oder nicht gehören sie zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Kinderzuschlags. Diese Fallkonstellationen berücksichtigt auch meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe und kommt zu identischen Ergebnissen.

Zu beachten ist bei der Benutzung des »KiZ-Lotsen«:

1. Bei der Frage nach dem Einkommen ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, dass hier das **Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate** vor der Antragstellung abgefragt wird. Das erfahren die Nutzer*innen nur, wenn Sie das Info-Zeichen nach dem Einkommen anklicken.
2. Bei der Frage nach dem **Einkommen der jeweiligen Kinder** fehlt der Hinweis, dass auch hier das **Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate** vor der Antragstellung gemeint ist. Solange das Durchschnittseinkommen mit dem Einkommen im Monat der Antragstellung identisch ist, stellt das kein Problem dar, ansonsten schon.
3. Der »KiZ-Lotse« meldet korrekt einen vorliegenden Anspruch, wenn ein Anspruch **nur aufgrund von § 6a Abs.1a BKG** besteht. Es gibt aber keinen Hinweis darauf, dass es sich um diesen Sonderfall handelt, bei dem der SGB II-Bedarf – zumindest rechnerisch – um bis zu maximal 100 Euro unterdeckt ist und dennoch wahlweise die Option auf den Kinderzuschlag für Bedürftige besteht.

Die Grenzen findet der »KiZ-Lotse« in Fallgestaltungen, bei denen mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Auswendungen 100 Euro übersteigen. Hier kann allerdings als Umgehungs-lösung einfach das Nettoeinkommen um den Betrag, der die Grundabsetzungspauschale von 100 übersteigt, reduziert werden. Eine Auskunft darüber, ob Kinderzuschlag besteht, wenn Kinder nur zeitweilig in der Bedarfsgemeinschaft leben (temporäre Bedarfsgemeinschaften oder echtes Wechselmodell), kann der KiZ-Lotse nicht geben (Hier muss aber auch bei meiner Rechenhilfe eine kleine Umgehungs-lösung gewählt werden).

V. Ausblick: was fehlt? Eine Informationsplattform »Sozialrecht« der Wohlfahrtsverbände!

Im Internet finden sich zahlreiche nützliche Informationen und Hilfsmittel für die Sozialberatung. Seiten mit falschen Informationen und Halbwahrheiten können gemieden werden.

Dennoch stellt sich am Schluss die Frage: **Wo bleiben die Dachverbände der Wohlfahrtsverbände, die zahlreiche Mitarbeitenden in der sozialen Beratung beschäftigen?** Die sozialrechtlichen Informationen sind hier äußerst dünn und nur sehr verstreut gesät. Daher habe ich hier auch keine Seite erwähnt.

Ein Internetportal »Sozialrecht für die existenzsichernde Sozialberatung« wäre dringend notwendig, fehlt aber. Ein kleiner Verein, wie **Tacheles e.V.** oder meine Internetseite www.sozialrecht-justament.de kann hier keinen Ersatz bieten, zumal sich die Seiten auf die Arbeit weniger Personen stützen und daher auch schnell verschwinden können. Zu den auch für die soziale Beratung wichtigen Regelungen des Heizkostenzuschusses, der Energiepreispauschale, der Einmalzahlungen im Juli und den Sofortzuschlag für Kinder habe ich z.B. im **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Juni 2022** ausführlich informiert: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-6-2022.pdf> Eine Recherche zu den beratungsrelevanten Implikationen der gesetzlichen Änderungen auf den Seiten der Wohlfahrtsverbände blieb ergebnislos.

Im Grunde müssten solche beratungsrelevanten Informationen auf einer - idealerweise gemeinsamen - Plattform der Wohlfahrtsverbände allen Beratenden zur Verfügung stehen. Hier könnten auch professionelle Rechenhilfen für die soziale Beratung zur Verfügung gestellt werden, die sich in einem Praxistest zuvor bewährt hätten.

Die Sozialarbeit benötigt im Bereich sozialrechtlicher Beratung eine stärkere digitale Unterstützung, auch wenn die analoge Unterstützung durch Kommentarliteratur und Leitfäden bis auf Weiteres unersetzlich bleibt.

Schlussbemerkung

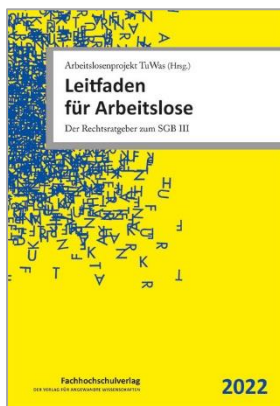
Meine Auflistung nützlicher Internetseiten für die Beratung im Bereich des SGB II ist nicht vollständig. Sicherlich habe ich einzelne gute Seiten und Links übersehen. Wer hier etwas findet, kann es mir gerne zusenden

Neuerscheinungen des Fachhochschulverlages – Der Verlag für Angewandte Wissenschaften

Seit vielen Jahren verwenden wir in der Arbeitslosenberatung die gelben Leitfäden des Fachhochschulverlags zum SGB III »Leitfaden für Arbeitslose« und SGB II »Leitfaden zum Arbeitslosengeld II«. Jenseits der juristischen Fachkommentare sind dies die gründlichsten Darstellungen des SGB II und des SGB III. Herausgeber der Leitfäden ist das »Arbeitslosenprojekt TuWas«. Hinter der Herausgeberschaft hat sich ursprünglich ein Projekt der Fachhochschule Frankfurt am Main (jetzt Frankfurt University of Applied Sciences) verborgen. Dieses Projekt gibt es in dieser Form nicht mehr. Der Name ist geblieben. Der Leitfaden zum SGB III wird seit vielen Jahren im Wesentlichen von den Jurist*innen Ulrich Stascheit und Ute Winkler verfasst (unter Mitarbeit von Andreas Hammer und Horst Steinmeyer). Er ist jetzt in der 36. Auflage erschienen.

Der »Leitfaden zum Arbeitslosengeld II« und das Handbuch zu den »Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II« werden vom Berliner Sozialrichter Udo Geiger verfasst.

Der »Leitfaden für Arbeitslose 2022«



Im Bereich des Arbeitslosengeldes des SGB III gab es seit der Voraufgabe im Jahr 2020 keine gravierenden Änderungen. Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld aufgrund der COVID-19-Pandemie (bzw. derzeit hohen Inflation) finden sich im § 421d. Die grundlegende Änderung, dass die Arbeitslosmeldung nunmehr auch (wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind) auf digitalem Weg erledigt werden kann und nicht mehr persönlich erfolgen muss, hat bisher noch zu keinem Bedeutungsverlust der Arbeitslosmeldung geführt. Sie gilt weiterhin als eine Tatsachenerklärung, die die Arbeitsvermittlung in Gang setzt, die Vorrang vor dem Arbeitslosengeldbezug hat und die erst den Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet. Die Darstellung der Arbeitslosmeldung und ihrer Bedeutung wird ausführlich auf den Seiten 120ff. dargestellt.

Weiterhin wird auch die sogenannte »Nahtlosigkeitsregelung« nach § 145 SGB III ausführlich dargestellt. Nach dieser Regelung wird Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug unter erleichterten Bedingungen gewährt. Die Regelung entfaltet Sperrwirkung, was die Arbeitsvermittlung betrifft. Die subjektive Verfügbarkeit (auf dem Arbeitsmarkt) muss dagegen weiter bekundet werden. Beratungen im Bereich der »Nahtlosigkeit« machen z.B. im Arbeitslosenzentrum Nürnberg den größten Teil der Sozialberatung im SGB III aus. Es gibt praktisch keine(n) Ratsuchende(n), die/der die komplizierten Regelungen versteht. Oftmals glauben Betroffene, Arbeitslosengeld aufgrund der erleichternden Bedingung zu beziehen, erhalten aber tatsächlich normales Arbeitslosengeld nach § 136 SGB III. Die Tendenz der Arbeitsagentur kranke Menschen nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug als arbeitsfähig bzw. in absehbarer Zeit arbeitsfähig einzustufen, hat (gefühl) in den letzten Jahren zumindest in Nürnberg zugenommen. (Das Thema »Krankheit und Arbeitslosigkeit« aus sozialrechtlicher Sicht bildet ein Schwerpunktthema meines **Tagesseminars zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III am 26.10.2022**).

Der »Leitfaden für Arbeitslose 2022« sollte in keiner sozialen Beratungsstelle fehlen.

»Leitfaden zum Arbeitslosengeld II 2022« und »Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II 2021«

Beide Bücher gehören insofern zusammen, als im Leitfaden zum Arbeitslosengeld II die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht behandelt werden. Der Leitfaden hat auch so schon knapp über 1. 200 Seiten. Mit den Bedarfen für Unterkunft und Heizung wären es

noch gut 600 Seiten mehr gewesen. Beide Bücher gehören in jede Beratungsstelle, die Ratsuchende in Sachen SGB II berät.

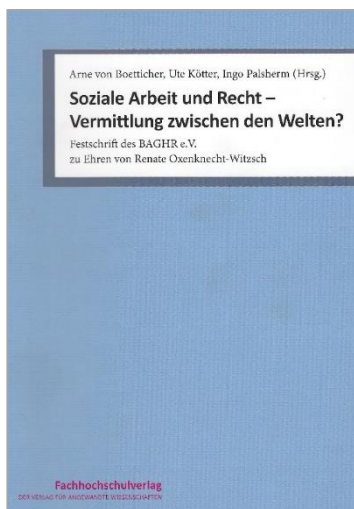


Das Handbuch zu den Unterkunftskosten (Rechtsstand 2021) ist nach wie vor aktuell. Die COVID-19-Regelung, dass vorübergehend die Unterkunftskosten stets in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, gilt nicht für Bedarfsgemeinschaften, deren Unterkunftskosten schon vor März 2020 nur abgesenkt übernommen worden sind. Im Rahmen meines Seminars zur Sozialrechtlichen Beratung Alleinerziehender habe ich mich einleitend mit der Statistik zu den Unterkunftskosten beschäftigt. Alleinerziehende sind besonders häufig von Nichtanerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten betroffen. Fast die Hälfte der Alleinerziehenden im SGB II-Leistungsbezugs erhalten schon seit über 4 Jahren SGB II-Leistungen. Bei vielen werden die tatsächlichen Unterkunftskosten nicht übernommen. Sie profitieren nicht von der COVID-19-Sonderregelung. Auch bei den üblichen Problemlagen wie Kostenübernahmen bei Umzügen, Nachforderungen von Betriebskosten und Mietschulden ist das Handbuch »Unterkunftskosten und Heizkosten nach dem SGB II 2021« auf aktuellem Rechtsstand.



Lohnt es sich, noch den aktuellen »Leitfaden zum Arbeitslosengeld II« anzuschaffen, wenn doch im Januar 2023 das neue Bürgergeld kommt? Die Frage kann klar mit ja beantwortet werden. Die Änderungen ab Januar 2023 betreffen nur einen kleinen Teil der Rechtsnormen des SGB II. Die Änderungen werden auch publiziert werden (sicherlich gründlich in meinem *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*). Bis ausführliche sozialrechtliche Darstellungen folgen, wird es dann noch einige Monate dauern. Die bisher vorgestellten Eckpunkte der Änderungen sind für die Beratung wenig gravierend. Die noch nicht im Einzelnen bekannte Neuregelung der Sanktionen wird ohnehin erst nach Auslaufen des Sanktionsmoratoriums im Juli 2023 in Kraft treten. Die Anschaffung des aktuellen Leitfadens zum Arbeitslosengeld II empfehle ich daher dringend. Die Investition von 32 Euro ist nicht hoch, wenn dadurch Klient*innen in den nächsten Monaten gut beraten werden. Die Neuregelungen des Bürgergelds werde ich, soweit sie bekannt sind, in meinen SGB II-Grundschulungen im Herbst 2022 vorstellen. Da das Gesetz zustimmungspflichtig ist, dürften die kommenden Regelungen spätestens im November im Großen und Ganzen bekannt sein. Update-Seminare »Bürgergeld« biete ich im Herbst als Halbtagesseminare und wer es gründlicher will als Ganztagesseminare an. Die SGB II-Grundschulungen im Herbst werden die Änderungen ab Januar 2023 weitgehend berücksichtigen können (siehe hierzu mein Weiterbildungsprogramm).

Soziale Arbeit und Recht – Vermittlung zwischen den Welten?



Dieses Buch ist eine Festschrift zu Ehren von Renate Oxenknecht-Witzsch des BAGHR e.V. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen/Fachbereich des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland – BAGHR e.V. besteht seit den 70er Jahren.

Der Stellenwert des Rechts, insbesondere des Sozialrechts, in der Ausbildung der Sozialen Arbeit entspricht kaum der Bedeutung in der beruflichen Praxis. Die Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen versucht, die Bedeutung des Rechts, aber auch Grundzüge des Curriculums, in der Ausbildung zum Ausdruck zu bringen. Eine Festschrift besteht in der Regel aus einzelnen Aufsätzen, die inhaltlich oft sehr Unterschiedliches behandeln. So ist es auch hier. Besonders interessiert haben mich die Aufsätze, die den Titel »Soziale Arbeit und Recht – Vermittlung zwischen den Welten?« am nächsten stehen. Das ist ein altes Thema von mir, dass es zwischen der Sozialen Arbeit, die extrem wenig

formalisiert ist, sich zum Teil nur diffus als »Haltung« beschreiben lässt, und der juristischen Arbeit, die extrem formalisiert ist, ein Spannungsfeld gibt. Dieses Spannungsfeld wird nicht dadurch kleiner, dass sich die Leitwissenschaft (Sozialarbeitswissenschaft) als »Menschenrechtsprofession« versteht, sich also gerade im diffusen Übergang zwischen Normen und Werten ansiedelt. Menschen, die sich für die Ausbildung in der Sozialen Arbeit entscheiden, entscheiden sich oftmals, wenn auch nicht immer, auch **gegen eine bestimmte Beruflichkeit des formalisieren Arbeitens**. Angelehnt an das Freudsche Dictum »des Menschen Unbehagen in der Kultur«, kann fast von einem »Unbehagen der Sozialen Arbeit im Recht« gesprochen werden.

Dennoch ist die Verwirklichung von bestehenden Rechten eine zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit. Vielleicht sollte sich die Soziale Arbeit auch als ein **»Organ der Rechtspflege«** verstehen, also als **eine Institution, die Rechtsstaatlichkeit im Sinne der Umsetzung des demokratisch gesetzten Rechts garantiert**. Entsprechend finanziert und qualifiziert gehört daher die sozialrechtliche Beratung auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit. Soziale Arbeit löst oftmals die Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten (und damit auch die Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit) erst aus. SGB II-Leistungsberechtigten zu ihren Rechten zu verhelfen, hilft nicht nur ihnen, sondern auch dem Rechtsstaat.

Die Randstellung des Sozialrechts in der juristischen Ausbildung wird seit Jahren beklagt. Auch davon wird in dem Band berichtet, allerdings nicht, dass es besser geworden sei.

Impressum: © Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de